

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

Es sind nur die geänderten Vorschriftenteile aufgeführt

Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. 963)	Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen
§ 2 Begriffe	§ 2 Begriffe
(3)... ⁵ Die Berufsfeuerwehr hat vor Einreichung des Bauantrages schriftlich zu bestätigen, dass hinsichtlich der Personenrettung bei Vorhaben nach Satz 4 keine Bedenken bestehen.	(3) ... ⁵ Die Berufsfeuerwehr hat vor Einreichung des Bauantrages schriftlich in Textform zu bestätigen, dass hinsichtlich der Personenrettung bei Vorhaben nach Satz 4 keine Bedenken bestehen. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung C</i>
§ 6 Abstandsflächen, Abstände	§ 6 Abstandsflächen, Abstände
(8) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig ... 2. Gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, ... Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach Nummern 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt 18 m nicht überschreiten.	(8) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig ... 2. gebäudeunabhängige Solaranlagen und technische Anlagen zur gebäudebezogenen Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m sowie Geothermieanlagen , ... Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach Nummern 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt 18 m nicht überschreiten.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>§18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung</p>	<p>§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung</p>
<p>(4) ¹Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufen und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. ²Sie kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) ¹Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufen und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. ²Sie kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in Textform in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung C</i></p>
<p>§ 32 Dächer</p>	<p>§ 32 Dächer</p>
<p>(5) Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind, 2. Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind. 	<p>(5) Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 1,25 m entfernt sein <ol style="list-style-type: none"> a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind <p>Photovoltaikanlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
	<p>2. mindestens 0,50 m entfernt sein</p> <p>a) Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und</p> <p>b) Solarthermieanlagen.</p> <p><i>Diese Vorschrift wurde mit dem „Photovoltaik-Erlass“ vom 21.03.2022 bereits vorab für anwendbar erklärt.</i></p>
<p>§ 53 Bauherrin oder Bauherr</p>	<p>§ 53 Bauherrin oder Bauherr</p>
<p>(1) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.</p> <p>²Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise.</p> <p>³Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten.</p> <p>⁴Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.</p>	<p>(1) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.</p> <p>²Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise.</p> <p>³Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten.</p> <p>⁴Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>⁵Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.</p> <p>⁶Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>⁵Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Textform mitzuteilen.</p> <p>⁶Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich in Textform mitzuteilen.</p> <p><i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung C</i></p>
<p>(2) ¹Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird, die oder der die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.</p> <p>²Im Übrigen findet § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.</p>	<p>(2) ¹Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird, die oder der die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.</p> <p>²Im Übrigen findet § 18 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist.</p> <p><i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung C</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 54 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser</p>
<p>(2) ¹Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplanerinnen und Fachplaner heranzuziehen.</p> <p>²Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich.</p>	<p>(2) ¹Hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplanerinnen und Fachplaner heranzuziehen.</p> <p>²Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich.</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>³Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.</p>	<p>³Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung D</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 57 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden</p>	<p style="text-align: center;">§ 57 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden</p>
<p>(1) Bauaufsichtsbehörden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als oberste Bauaufsichtsbehörde die für das Bauordnungswesen, das Bauordnungsrecht und die Bautechnik zuständige Senatsmitglied, 2. als untere Bauaufsichtsbehörden die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. <p>Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von Anlagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Bauaufsichtsbehörden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als oberste Bauaufsichtsbehörde die für das Bauordnungsrecht und die Bautechnik zuständige Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, 2. als untere Bauaufsichtsbehörden die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. <p>Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von Anlagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen, Vorhaben des Bundes</p>	<p style="text-align: center;">§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen, Vorhaben des Bundes</p>
<p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, <p>...</p>	<p>(1) Verfahrensfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1, <p>...</p> <p>b) gebäudeunabhängige Solaranlagen und technische Anlagen zur gebäudebezogenen Wärmeversorgung mit einer Höhe bis</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m, ...</p>	<p>zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m sowie Geothermieanlagen. ... <i>korrespondierend mit der Abstandsprivilegierung nach § 6 Absatz 8 Nummer 2</i></p>
<p>5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: c) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen, auch mit Reflektorschalen mit einem Durchmesser bis 1,20 m, einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Bruttorauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,</p>	<p>5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: d) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen, auch mit Reflektorschalen mit einem Durchmesser bis 1,20 m, einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend bis zu 15 m, und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Bruttorauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,</p>
<p>(3) ¹Verfahrensfrei ist die Beseitigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen nach Absatz 1, 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, die keine geschützten Kulturdenkmäler sind und nicht in deren Umgebung liegen, 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m. <p>²Mit Ausnahme der in Satz 1 genannten Anlagen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. ³Mit der Beseitigung von Anlagen darf nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeige begonnen werden, sofern die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem</p>	<p>(3) ¹Verfahrensfrei ist die Beseitigung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen nach Absatz 1, 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, die keine geschützten Kulturdenkmäler sind und nicht in deren Umgebung liegen, 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m. <p>²Mit Ausnahme der in Satz 1 genannten Anlagen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. ³Mit der Beseitigung von Anlagen darf nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeige begonnen werden, sofern die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn nicht vor Ablauf dieser Frist schriftlich in Textform mitteilt,</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>Bauherrn nicht vor Ablauf dieser Frist schriftlich mitteilt, dass ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 durchgeführt werden soll; § 62 Absatz 4 gilt entsprechend. ⁴Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch eine Tragwerksplanerin oder einen Tragwerksplaner im Sinn des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden. ⁵Die Beseitigung ist in der Gebäudeklasse 2 und bei nicht freistehenden Gebäuden der Gebäudeklasse 3 - soweit notwendig - durch die Tragwerksplanerin oder den Tragwerksplaner zu überwachen. ⁶Die nach Satz 4 erforderliche Bestätigung der Standsicherheit oder der erforderliche Standsicherheitsnachweis ist in den Gebäudeklassen 4 und 5 bauaufsichtlich zu prüfen. ⁷Die Sätze 4 bis 6 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. ⁸§ 66 Absatz 3 Satz 3, 69 Absatz 2, § 72 Absatz 5 Nummer 3, Absatz 7 und § 80 Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend.</p>	<p>dass ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 durchgeführt werden soll; § 62 Absatz 4 gilt entsprechend. ⁴Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch eine Tragwerksplanerin oder einen Tragwerksplaner im Sinn des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden. ⁵Die Beseitigung ist in der Gebäudeklasse 2 und bei nicht freistehenden Gebäuden der Gebäudeklasse 3 - soweit notwendig - durch die Tragwerksplanerin oder den Tragwerksplaner zu überwachen. ⁶Die nach Satz 4 erforderliche Bestätigung der Standsicherheit oder der erforderliche Standsicherheitsnachweis ist in den Gebäudeklassen 4 und 5 bauaufsichtlich zu prüfen. ⁷Die Sätze 4 bis 6 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. ⁸§ 66 Absatz 3 Satz 3, 69 Absatz 2, § 72 Absatz 5 Nummer 3, Absatz 7 und § 80 Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend.</p> <p><i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung C</i></p>
<p><i>neue Vorschrift</i></p>	<p>(6) ¹Vorübergehende Nutzungsänderungen, auch in Verbindung mit geringfügigen baulichen Änderungen, sowie die temporäre Errichtung von baulichen Anlagen, soweit und solange</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese in einer Notsituation erforderlich ist für Zwecke des Brand-schutzes, des Katastrophenschutzes, des Bevölkerungsschutzes, der Unfallhilfe, humanitärer Hilfe, der medizinischen Versorgung oder der Unterbringung von hilfsbedürftigen Personen oder des für diese Zwecke erforderlichen Personals und 2. diese von einer Behörde oder qualifizierten Baudienststelle des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde oder eine von einer dieser Stellen beauftragte natürliche oder juristische Person, die nach ihrer Fachkenntnis, ihrer Zuverlässigkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben dem öffentlichen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
	<p>Baurecht entsprechend wahrgenommen werden, die Planung leitet und die Ausführung der Arbeiten überwacht,</p> <p>sind der Gemeinde vor Baubeginn, spätestens aber vor Nutzungsaufnahme in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>²Ein ansonsten erforderliches bauaufsichtliches Verfahren findet nicht statt.</p> <p>³Die für die Bewältigung der Notsituation nach Satz 1 Nummer 1 federführend zuständige Fachbehörde koordiniert die Zusammenarbeit mit den anderen Fachbehörden in dem erforderlichen Umfang.</p> <p>⁴Die Verantwortung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften liegt bei der zuständigen Behörde oder der qualifizierten Bau dienststelle als Vorhabenträger nach Satz 1 Nummer 2.</p> <p>⁵Eine Notsituation im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 insbesondere liegt vor, solange</p> <ol style="list-style-type: none">1. aufgrund infektionsschutzrechtlicher Regelungen eine epidemische Lage besteht,2. nach dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz ein Katastrophenfall festgestellt ist,3. eine massenhafte Zuwanderung von Geflüchteten erfolgt und diese auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG im Land Bremen unterzubringen sind oder4. ein vergleichbarer Notstand vorliegt, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass zu seiner Bekämpfung oder

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
	<p>als humanitäre Hilfsmaßnahme die sofortige Nutzung der betreffenden baulichen Anlage für die in Satz 1 Nummer 1 genannten Zwecke erforderlich ist.</p> <p>⁶Soweit für eine Nutzungsänderung oder die temporäre Errichtung nach Satz 1 Abweichungen nach § 67 Absatz 1 Satz 1 erforderlich sind, gelten diese als zugelassen.</p> <p>⁷Die Anforderungen nach § 3 Satz 1 sind im Hinblick auf Gefahren für die öffentliche Sicherheit einzuhalten; insbesondere müssen Standsicherheit und Brandschutz so gewährleistet sein, dass Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen vermieden werden.</p> <p>⁸Wird im Zeitpunkt der Aufnahme einer Nutzung nach Satz 1 die bisherige Nutzung rechtmäßig ausgeübt, so kann diese im Anschluss wiederaufgenommen werden.</p> <p><i>Diese neue Vorschrift wurde mit dem „Nothilfe-Erlass“ vom 28.03.2022 bereits vorab für anwendbar erklärt.</i></p>
<p>§ 62 Genehmigungsfreistellung</p>	<p>§ 62 Genehmigungsfreistellung</p>
<p>(3) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr hat die erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. ²Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden. ³Teilt die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches nicht beantragen wird, darf die Bauherrin oder der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen.</p>	<p>(3) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr hat die erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. ²Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage Eingang der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden. ³Teilt die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches nicht beantragen wird, darf die Bauherrin oder der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen.</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>⁴Will die Bauherrin oder der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als drei Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 2 und 3 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>⁴Will die Bauherrin oder der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als drei Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 2 und 3 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung D</i></p>
<p>(4) ¹Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. ²Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. ³Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn die vorgelegten Bauvorlagen zurückzureichen; dies gilt nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr bei der Vorlage der Bauvorlagen bestimmt hat, dass ihre oder seine Vorlage im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 4 als Bauantrag zu behandeln ist.</p>	<p>(4) ¹Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. ²Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. ³Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn die vorgelegten Bauvorlagen zurückzureichen; dies gilt nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr bei der Vorlage Einreichung der Bauvorlagen bestimmt hat, dass ihre oder seine diese Vorlage im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 4 als Bauantrag zu behandeln ist sind. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung D</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 64 Baugenehmigungsverfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 64 Baugenehmigungsverfahren</p>
<p>¹Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter § 63 fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorschriften des Baugesetzbuches und aufgrund des Baugesetzbuches, 2. die Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes, 	<p>¹Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter § 63 fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorschriften des Baugesetzbuches und aufgrund des Baugesetzbuches, 2. die Vorschriften dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes,

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und des Arbeitsstättenrechts, soweit die öffentlich-rechtlichen Anforderungen nicht in einem anderen als in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind.</p> <p>²Satz 1 gilt für die Beseitigung von baulichen Anlagen entsprechend, soweit für diese nach § 61 Absatz 3 Satz 3 die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens gefordert wird. ³§ 66 bleibt unberührt.</p>	<p>3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, ausgenommen die Anforderungen des Energierechts und des Arbeitsstättenrechts, soweit die öffentlich-rechtlichen Anforderungen nicht in einem anderen als in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind.</p> <p>²Satz 1 gilt für die Beseitigung von baulichen Anlagen entsprechend, soweit für diese nach § 61 Absatz 3 Satz 3 die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens gefordert wird. ³§ 66 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 65 Bauvorlageberechtigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 65 Bauvorlageberechtigung</p>
<p>(1) ¹Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.</p> <p>²Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und 2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben. 	<p>(1) ¹Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser unterschrieben erstellt sein, der bauvorlageberechtigt ist. ²Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und 2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben. 3. bautechnische Nachweise nach § 66 <p><i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung D</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 66 Bautechnische Nachweise</p>	<p style="text-align: center;">§ 66 Bautechnische Nachweise</p>
<p>(4) ³Die Berufsfeuerwehr muss vor Einreichung des Bauantrages schriftlich bestätigt haben, dass hinsichtlich der Personenrettung keine Bedenken bestehen.</p> <p>...</p>	<p>(4) ³Die Berufsfeuerwehr muss vor Einreichung des Bauantrages schriftlich in Textform bestätigt haben, dass hinsichtlich der Personenrettung keine Bedenken bestehen.</p> <p><i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung D</i></p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>§ 67 Abweichungen</p>	<p>§ 67 Abweichungen</p>
<p>(2) ¹Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert schriftlich oder elektronisch zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. ²Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>(2) ¹Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert schriftlich oder elektronisch zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. ²Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung B</i></p>
<p>§ 68 Bauantrag, Bauvorlagen</p>	<p>§ 68 Bauantrag, Bauvorlagen</p>
<p>(1) Der Bauantrag ist schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.</p>	<p>(1) Der Bauantrag ist schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung B</i></p>
<p>(4) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr und die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben. ²Die von Fachplanerinnen und Fachplanern nach § 54 Absatz 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein. ³Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.</p>	<p>(4) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr und die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben. ²Die von Fachplanerinnen und Fachplanern nach § 54 Absatz 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein. ¹Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
	<p><i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung B</i></p>
<p>§ 69 Behandlung des Bauantrags</p>	<p>§ 69 Behandlung des Bauantrags</p>
<p>(2) ¹Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, bestätigt die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn schriftlich den Zeitpunkt des vollständigen Eingangs von Bauantrag und Bauvorlagen. ² Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ³Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.</p>	<p>(2) ¹Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, bestätigt die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn schriftlich in Textform den Zeitpunkt des vollständigen Eingangs von Bauantrag und Bauvorlagen. ²Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ³Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung C</i></p>
<p>§ 70 Beteiligung der Nachbarinnen und Nachbarn und der Öffentlichkeit</p>	<p>§ 70 Beteiligung der Nachbarinnen und Nachbarn und der Öffentlichkeit <i>Im Anpassungskontext wird der gesamte § 70 entsprechend der aktuellen MBO aktualisiert</i></p>
<p>(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümerinnen und Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarinnen und Nachbarn) vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen, die öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren können. ²Entsprechend kann verfahren werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Baugenehmigung öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange beeinträchtigt werden.</p>	<p>(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümerinnen und Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarinnen und Nachbarn) vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen durch Zustellung benachrichtigen, die öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren können, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtliche nachbarliche Belange berührt werden. ²Entsprechend kann verfahren werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Baugenehmigung öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange beeinträchtigt werden.</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>³Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.</p> <p>⁴Die schriftlich benachrichtigten Nachbarinnen und Nachbarn werden mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Beteiligung nicht fristgemäß geltend gemacht worden sind; auf diese Rechtsfolge ist in der Benachrichtigung hinzuweisen.</p>	<p>³Die Beteiligung der Nachbarinnen und Nachbarn und der Öffentlichkeit erfolgt ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der Bauvorlageberechtigten oder des Bauvorlageberechtigten, wenn der Zweck der Beteiligung auch auf die Weise ohne zusätzliche Erschwerung erreicht werden kann und wenn die Bauherrin oder der Bauherr entsprechende Bauvorlagen einreicht.</p> <p>⁴Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen einem Monat nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Textform oder zur Niederschrift vorzubringen.</p> <p>⁵Die nach Satz 1 und 2 schriftlich durch Zustellung benachrichtigten beteiligten Nachbarinnen und Nachbarn sind werden mit allen öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Beteiligung nicht innerhalb der Frist nach Satz 4 fristgemäß geltend gemacht worden sind; auf diese Rechtsfolge ist in der Benachrichtigung hinzuweisen.</p> <p><i>Zustellung nach Satz 1 entsprechend Begründung A, ansonsten Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung C</i></p>
<p>(2) ¹Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarinnen und Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder dem Bauvorhaben auf andere Weise zugestimmt haben.</p> <p>²Die Nachbarinnen und Nachbarn sind berechtigt, die eingereichten Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzusehen, soweit das Vorhaben nachbarliche Belange berühren kann.</p> <p>³Wird den Einwendungen der Nachbarinnen und Nachbarn nicht entsprochen, so ist ihnen eine Ausfertigung der Baugenehmigung</p>	<p>(2) ¹Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarinnen und Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder dem Bauvorhaben auf andere Weise zugestimmt haben.</p> <p>²Die Nachbarinnen und Nachbarn sind berechtigt, die eingereichten Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzusehen, soweit das Vorhaben nachbarliche Belange berühren kann.</p> <p>³Haben die Wird den Einwendungen der Nachbarinnen und Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt entsprochen, so ist ihnen eine</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>oder der Entscheidung über die Abweichung oder Befreiung zuzustellen. ⁴§§ 13, 28, 39 und § 41 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.</p>	<p>Ausfertigung die Baugenehmigung oder die Entscheidung über die Abweichung oder Befreiung zuzustellen. ⁴§§ 13, 28, 39 und § 41 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung D</i></p>
<p>(3) ¹Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag und Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn das Bauvorhaben im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen. ²Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden, 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, und 3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9, 10, 12, 13, 15 oder 16 sind, <p>ist das Bauvorhaben nach Satz 1 bekannt zu machen, wenn es innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzge-</p>	<p>(3) ¹Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag und Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn das Bauvorhaben im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen. ²Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden, 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besuchende ermöglicht wird, und 3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9, 10, 12, 13, 15 oder 16 sind, <p>ist das Bauvorhaben nach Satz 1 bekannt zu machen, wenn es innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)	Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen
<p>setzes liegt; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.</p> <p>³Satz 2 gilt nicht, wenn die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist.</p> <p>⁴Verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 oder 2, finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung.</p>	<p>liegt; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.</p> <p>³Satz 2 gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist oder2. bei der Änderung von Vorhaben nach Satz 2 Nummer 3 sich die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen nicht erhöht. <p>⁴Verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 oder 2, finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung.</p>
<p>(4) ¹In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist über folgendes zu informieren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. über den Gegenstand des Vorhabens,2. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,3. darüber, dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben können; dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt,	<p>(4) ¹In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist über Folgendes zu informieren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. über den Gegenstand des Vorhabens,2. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,3. darüber, dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben können; dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt,4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.</p> <p>²Bei der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 ist zusätzlich über Folgendes zu informieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegebenenfalls die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf, 3. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit. 	<p>²Bei der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 ist zusätzlich über Folgendes zu informieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegebenenfalls die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 3a 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9a 55 und 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf, 3. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.
<p>(5) ¹Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen.</p> <p>²Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen; für sie gilt § 10 Absatz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes entsprechend.</p> <p>³Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben; mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen.</p> <p>⁴Satz 3 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren.</p>	<p>(5) ¹Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen.</p> <p>²Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen; für sie gilt § 10 Absatz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes entsprechend.</p> <p>³Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich in Textform Einwendungen erheben; mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen.</p> <p>⁴Satz 3 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren.</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)	Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen
	<i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung D</i>
<p>(6) ¹Bei mehr als 20 Nachbarn, denen die Baugenehmigung nach Absatz 2 Satz 3 zuzustellen ist, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 4 durchgeführt, ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>²Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen.</p> <p>³Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.</p> <p>⁴Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt, sind in die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen; § 72 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>⁵In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 6 angefordert werden können.</p> <p>⁶Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.</p> <p>⁷Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den</p>	<p>(6) ¹Bei mehr als 20 Nachbarinnen und Nachbarn, denen die Baugenehmigung nach Absatz 2 Satz 3 zuzustellen ist, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 4 durchgeführt, ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>²Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen.</p> <p>³Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.</p> <p>⁴Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt, sind in die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen; § 72 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>⁵In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 7 angefordert werden können.</p> <p>⁶Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.</p>	<p>⁷Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.</p>
<p>§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn</p>	<p>§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn</p>
<p>(2) ¹Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; sie ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und die Nachbarin oder der Nachbar nicht nach § 70 Absatz 2 zugestimmt hat. ²Für Baugenehmigungen, die in elektronischer Form erteilt werden, gilt § 37 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht.</p>	<p>(2) ¹Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; sie ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und die Nachbarin oder der Nachbar nicht nach § 70 Absatz 2 zugestimmt hat. ²Für Baugenehmigungen, die in elektronischer Form erteilt werden, gilt § 37 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht. <i>Schriftform nach Satz 1 bleibt entsprechend Digitalisierungs-Begründung A erhalten</i></p>
<p>(7) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (Baubeginnanzeige). ²Mit dieser Anzeige sind alle der Bauaufsichtsbehörde noch nicht vorliegenden Bauvorlagen einzureichen.</p>	<p>(7) ¹Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch in Textform mitzuteilen (Baubeginnanzeige). ²Mit dieser Anzeige sind alle der Bauaufsichtsbehörde noch nicht vorliegenden Bauvorlagen einzureichen. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung C</i></p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>§ 73 Geltungsdauer der Genehmigung</p>	<p>§ 73 Geltungsdauer der Genehmigung</p>
<p>(2) ¹Die Frist für den Baubeginn nach Absatz 1 kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag einmal um zwei Jahre verlängert werden. ²Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.</p>	<p>(2) ¹Die Frist für den Baubeginn nach Absatz 1 kann auf schriftlichen oder elektronischen in Textform gestellten Antrag einmal um zwei Jahre verlängert werden. ²Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung C</i></p>
<p>§ 74 Teilbaugenehmigung</p>	<p>§ 74 Teilbaugenehmigung</p>
<p>¹Ist ein Bauantrag eingereicht, kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung gestattet werden (Teilbaugenehmigung). ²§ 72 gilt entsprechend.</p>	<p>¹Ist ein Bauantrag eingereicht, kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen in Textform gestellten Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung gestattet werden (Teilbaugenehmigung). ²§ 72 gilt entsprechend. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung C</i></p>
<p>§ 75 Vorbescheid</p>	<p>§ 75 Vorbescheid</p>
<p>¹Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. ²Der Vorbescheid gilt drei Jahre. ³Die Frist kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag um jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden. ⁴§§ 68 bis 70, § 72 Absatz 1 bis 4 und § 73 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.</p>	<p>¹Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen. ²Der Vorbescheid gilt drei Jahre. ³Die Frist kann auf schriftlichen oder elektronischen in Textform gestellten Antrag einmal um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. ⁴§§ 68 bis 70, § 72 Absatz 1 bis 4 und § 73 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
	<p><i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung C</i></p>
<p>§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten</p>	<p>§ 76 Genehmigung Fliegender Bauten</p>
<p>(5) ¹Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. ³Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen.</p>	<p>(5) ¹Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen oder elektronischen in Textform gestellten Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. ³Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen.</p> <p><i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung C</i></p>
<p><i>Keine Änderung</i></p>	<p>§ 78 Einstellung von Arbeiten</p> <p>(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.</p> <p><i>Schriftform bleibt entsprechend Digitalisierungs-Begründung A erhalten</i></p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBI. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBI. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBI.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>§ 82 Baulasten, Baulastenverzeichnis</p>	<p>§ 82 Baulasten, Baulastenverzeichnis</p>
<p>(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform, wobei die elektronische Form ausgeschlossen ist; die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.</p>	<p>(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform, wobei die elektronische Form ausgeschlossen ist; die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden. <i>Schriftform nach Satz 1 bleibt entsprechend Digitalisierungs-Begründung A erhalten</i></p>
<p>(3) ¹Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. ²Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. ³Vor dem Verzicht sollen die oder der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. ⁴Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam.</p>	<p>(3) ¹Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. ²Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. ³Vor dem Verzicht sollen die oder der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden. ⁴Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam. <i>Anpassung an die Digitalisierung entsprechend Begründung D</i></p>
<p>(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen.</p>	<p>(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder und sich Abschriften erteilen einen Auszug erstellen lassen.</p>
<p>§ 83 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 83 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p><i>Vorschrift bleibt unverändert</i></p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. einer nach § 84 Absatz 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 86 Absatz 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für</p>

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
	<p>einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz zulässigen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist, 3. ... <p><i>Schriftformerfordernis der Anordnung bleibt entsprechend Digitalisierungs-Begründung A erhalten</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 84 Rechtsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 84 Rechtsvorschriften</p>
<p>(3) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Bauvorlagen, einschließlich der Bauvorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 62, 2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen, auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben, 3. das Verfahren im Einzelnen, 4. die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 71. 	<p>(3) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Bauvorlagen, einschließlich der Bauvorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 62, 2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen, auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben, 3. das Verfahren im Einzelnen, 4. die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 71. <p>²Sie kann dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und Anforderungen an die Übermittlung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen an elektronische Kommunikation,

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Landesbauordnung

<p>Bremische Landesbauordnung vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. 963)</p>	<p>Neufassung der Bremischen Landesbauordnung vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl.S.603) Gelb gekennzeichnet sind Anpassungen an die MBO Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</p>
<p>²Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.</p>	<p>2. für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen, 3. den Gebrauch der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Formulare vorschreiben.</p>
<p>§ 87 Übergangsvorschriften</p>	<p>§ 87 Übergangsvorschriften</p>
<p><i>Übergangsregelung ist zwischenzeitlich entbehrlich geworden</i></p>	<p>(5) Bis zum Inkrafttreten angepasster örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 3 für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist § 8 Absatz 4 Satz 2 der Bremische Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S.401), die zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, weiter anzuwenden.</p>
<p><i>Übergangsregelung ist zwischenzeitlich entbehrlich geworden</i></p>	<p>(6) § 50 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.</p>
<p>§ 88 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 88 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p>(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bremische Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S.401), die zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bremische Landesbauordnung 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 320), die zuletzt durch Gesetz vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 963) geändert worden ist, außer Kraft.</p>
<p><i>Neubekanntmachungsermächtigung des gesetzlichen Volltextes auch bei Änderungsgesetzen</i></p>	<p>(2) ¹Bei Änderungen dieses Gesetzes wird die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ermächtigt, die Bremische Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung mit vollständigem Wortlaut neu bekannt zu machen.</p>